



Finanzordnung des LAC Rudolstadt e. V.

Fassung vom 28.05.2023

§1 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand legt die Beiträge und deren Verwendung fest.

Über Beitragsstützungen für einzelne Mitglieder bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Beitragsbeginn ist im Folgemonat des auf dem Aufnahmeantrag aufgeführten Antragsdatums.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt §5 der Satzung des LAC.

Folgende Beiträge sind festgelegt:

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	4 € pro Monat
- Erwachsene	6 € pro Monat
- Fördernde Mitglieder	beitragsfrei
- aktive Übungsleiter des LAC	beitragsfrei
- Vorstandsmitglieder	beitragsfrei

Der Verein erhebt eine Anmeldegebühr in Höhe von 20 €.

§ 2 Zahlungsweise, Zahlungstermin

Der Jahresbeitrag wird halbjährlich zu Beginn des ersten und zweiten Halbjahres des laufenden Jahres per Lastschrift mit Einzugsermächtigung fällig.

Die Anmeldegebühr wird zu Beginn der Mitgliedschaft per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Zuwendungen

Mit geeigneten Firmen und Einzelpersonen sind Gespräche mit dem Ziel zu führen, durch Maßnahmen im gegenseitigen Interesse, Finanzmittel für den LAC zu erlangen.

Solche Maßnahmen können sein: Werbung auf der Sportkleidung, Plakate oder Schriftsätze (Sponsoring).

Zuwendungen für den Sportbetrieb kann der Verein auch durch die öffentliche Hand, von Sportverbänden oder Privatpersonen (Spende) erhalten.

Der Vorstand sichert, dass solche Finanzmittel termingerecht beantragt bzw. abgefordert werden.

§ 4 Ausgaben

Die Finanzmittel dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die der Satzung des Vereins entsprechen:

- Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes gemäß

Ansetzungen der Sportverbände

- Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Sportorganen
- Vereinsveranstaltungen
- Zuwendungen für aktive Arbeit im Verein
- sonstige Ausgaben.

Die Vergütung der Übungsleitertätigkeit ist folgendermaßen geregelt:

Übungsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|--------|
| - pro durchgeführter Trainingsstunde | 6,00 € |
| - Fahrgeld zu Wettkämpfen (ab 50 km, pro gefahrenem km) | 0,30 € |

Übungsleiterhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| - pro durchgeführter Trainingsstunde | 3,00 € |
|--------------------------------------|--------|

Als durchgeführte Trainingsstunde zählt auch die Begleitung zu Wettkämpfen (inkl. Fahrzeit).

Zur Vergütung ist von den Übungsleitern und Übungsleiterhelfern ein unterschriebener Einzelnachweis zu erbringen. Die Abrechnung der Trainingsstunden sowie der Reiskosten erfolgt pro Quartal.

§ 5 Unterschriften / Zeichnungsberechtigung

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig.

§ 6 Nachweisführung

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich per Lastschrift/ Überweisungsauftrag über das/die Vereinskonto (en) zu buchen. Hierfür ist durch den Kassenwart ein lückenloser Belegnachweis zu führen.

Kleinere Geldbeträge können mit Nachweis über die Vereinshandkasse abgerechnet werden.

§7 Kontrolle

Einmal jährlich nach Ende des Kalenderjahres erfolgt eine Finanzrevision durch zwei gewählte Kassenprüfer.

Der Kassenwart gibt bei besonderem Anlass einen Finanzbericht.

Zur jährlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart eine Finanzabrechnung der geführten Konten vor.

§8 Gültigkeit

Diese Finanzordnung tritt vollständig in Kraft am 01.07.2023.

Rudolstadt, den 28.05.2023